



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 96. Extract-Schreibens von Burgermeister und Raht der Stadt
Hildesheim an Fürstl. Regierung daselbst abgelassen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Num. 95.

Extract Schreibens Weil. Ihrer Churst. Durchl.
Ernesti an Dero Hildesheimische Regierung
abgelassen.

Un Gottes Gnaden / Ernst Bischoff beyder Stifft / Hildesheim
und Frensing / Pfaltzgraf bey Rhein / Herzog in Ober und Nie-
dern Bayern ꝛ. Unsern Gruß zuvor ꝛ.

Clausula Concernens. So kombt Uns doch über
Zuversicht berichtlich für / wie das ernennete Unsere Landtschafft in
den Puncten / die Religion belangend / an Unserer Erklärung
nicht Content seyn / sonderen begehren / ja vermeinen sollen / Uns gleichsahm
dahin zutringen / und Maß zugeben / daß Wir die Augspurgische Confession
nominatim, und in specie in Unseren angebotenen Revers sehen / oder
aber Uns die schuldige / und bewilligte Schätzung bey ihren Leuthen in Un-
serer Hoch- und Obrigkeit gessen / vor und aufzuhalten.

Und ferners.

Also ist Uns angeregtes Unserer Landtschafft suchen nicht unbillig frembd /
Dann es wurde Uns / zusambt dem Wir Uns und Unseren
Successoribus ein beschwehrliches Prajudicium machen / bey
anderen Chur- und Fürsten des Reichs nachredlich und verklei-
nerlich fallen / da Wir berührtes ihr Suchen / als das dem auffgerichteten
Religions-Frieden zugegen / bewilligen / und Uns also gleichsahm ih-
rem Arbitrio und Maßgebung unterwerffen / und hierdurch Un-
ser Landts-Fürstl. Hochheit begeben sollen.

Datum München den 8ten. Maji Anno 1576.

Ernst.

Num. 96.

Extract-Schreibens von Burgermeister und Rath
der Stadt Hildesheim an Fürstl. Regierung
daselbst abgelassen.

Clausula Concernens.

Was wir nun lediglich auff der löbl. Landstände beschehene Ver-
willigung der jedesmahl pro re natâ erheischenden Geld-Anla-
gen und andern etwa begehrenden Beytrags / diese Sache ankomi-
nen / und uns durch dero unanime complacitum, oder wie mans
sonst nennen möchte / einhellig aufffallende Vota und Suffragia
in alle und jede Collecturen und Noth-Hülffe / sie mögen auch Nahmen
haben wie sie wollen / impliciren lassen solten / und könten / darin können wir
mit

mit demselben gar nicht einig seyn / wird uns auch verhoffentlich so wenig von vor höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst / als von Ew. Wohl- Ehrw. und Herl. zugemuthet werden / zumahl denenselben wohlwissent und überall bekant / das ob gleich diese Stadt keine unmittelbare Reichs- Stadt (dafür Sie sich auch niemahls aufgeben / der Allerhöch- ster auch für allsolchen Prædicati assumption sie wohl bewahren wird) sondern eine Land-Stadt / und Ihrer Churfürstl. Durchl. mit Pflicht und Eyden verwandt / dennoch mit einigen gewissen Privi- legien, Pactis und Juribus versehen ist / welche die löbl. Land-Stände dero- selben geschöpfften Antrauen nach lassen und gönnen werden / darunter dem inter cætera diese nicht die geringste / das sie zu keinen andern / als Reichs- und Crayß-Steuern verbunden / welches dann weil diese Stadt solch Jus se- mel quæsitum, vor sich hat / deroselben so wenig per directum als indire- ctum mag entzogen werden / wan gleich auch major pars oder auch das ge- sampte Corpus der löbl. Land-Stände ein anders einwilligen und schließen solten / zumahl sie ein solches mit Beyfall der Rechte nicht vermindern / dann ob zwar es regulariter heisset / major pars quod facit, tantundem est, ac si omnes id egerint, & quod major pars corporis aut Collegii in collecta- rum impositione prævaleat, & tam absentes, quam contradicentes obli- get, so hat doch diese Regul ihren mercklichen Abfall in tali casu, quo uni cor- poris membro singulare aliquod jus quæsitum est, quo casu contra illud singulare jus aut privilegium aliquid statuitur majoris Collegii aut Cor- poris pars non sufficit, uti in terminis decidit.

Klock. de Contrib. cap. 6. n. 143. n. 145. 146. 147. & seqq.

Und hat man dahero à parte nostrâ der bis anhin eingeruckten Clausul, womit die Land-Tags-Vora, oder Conclusa gemeiniglich herfür kommen (inclusâ Civitatis Hildesienfis quotâ) je und alle wege widersprochen und noch / worzu wir auch in rechten erhebliche Ursache haben / weil wir zu den particularitäten und separatis Consiliis nicht gezogen werden / zu Zeiten auch die vera principia uns entstehen / inzwi- schen aber sub nube & folle, ein Calculus der Land-Stände dahergehen wird / woben kein Bericht / woher / warumb und in quem usum aut finem dieses oder jenes in die Rechnung gebracht worden / sondern / obs gleich mit in die Land-Collecten schlägt / dennoch vor ein Reichs- und Crayß-Anlage aufgege- ben / und diese Stadt also per indirectum impliciret wird ; diesem allem nach / und weil wir an unser eigenen Last gnug zutragen haben / wollen nicht hoffen / uns ein mehrers und schwerers angemuthet werden wolle / als wir in recht gehalten / und uns schon mehrmahls erbotten / welches nohtwen- dig geschehen würde / wann wir den Nachschuß der Allianz-Gelder überneh- men / und noch darzu vierwochtes Interesse und lagio, darzu baare Gelder allhie in loco erlegen solten / so uns aber schwerer Pflicht und Eyd halber vor der lieben Burgerschaft unverantwortlich ; So gelanget an Ew. Wohl- Ehrw. und Herl. unser ganz dienstliche Bitte / weiter in uns nicht zudrin- gen / sondern / da nöhtig / diese Bewantnüssen Ihrer Churfürstl. Durchl. un- terthänigst zu eröffnen / vor sich aber dahin wohlvermögend zu cooperiren / das es bey den einmahl vom Herrn Secretario Solemachern beliebten Wechsel sein verbleiben haben möge / welchen Falls wir endlich das per- moram uns verursachtes Interesse und lagio-Gelder über uns zunehmen hie- mit erbötig seyn / damit jedoch es das ungleiche Ansehen nicht ge- winne

winne / ob wolten wir uns so gar auff keine andere Wege lencken lassen / so haben wir endlich dem zu letzt und zwar gefesttes Tages vom Herrn Secretar. Solemachern gethanen Vorschlage / allhie in loco zwölffhundert Rthlr. in abschlag zu zahlen / statt gethan / und wiewohl nicht ohne gemeiner Stadt Schaden uns bemühet / dieselbe wie schwer es auch gefallen / zu wege zu bringen / jedoch das Ubriges auff den Wechsel noch außstehen bleibe / verbleiben hiemit negst getreuer Ergebung in die Gnadenreiche Beschirmung des Allerhöchsten / zu allem gedylichen Wohlergehen ꝛ. Geben unter unserm Stadt Signet den 23. Jan. 1666.

Num. 97.

Schedula Requisitionis.

Hrenvester und wohlgelährter Herr Notarie / Günstiger guter Freund ; Demselben ist auß unserm in Ad. 1666. und noch jüngst hin am 19. Februarii dieses 1667. Jahrs überreichten schedulis interpositæ Appellationis erinnerlich / wasgestalt wir von dem beschwehrlichen Annuhten der Beytragung einiger also genandten Allianz-Gelder nun zu zweyen mahlen an das hoch. preussliche Cammer. Gericht zu Speyer zu appelliren genöhtiget worden / daselbsten auch zum ersten mahl Processus & Compulsoriales erhalten / und durch den Herrn sambt dero Zeit bey euch gehaltenen Zeugen insinuiren lassen / welche aber retradirer / allermaßen auch die Schedula interpositæ secundæ appellationis gleichergestalt zu rück geben / wannenhero abereins an obgemeldtes höhers Gericht zu Speyer uns nothtränglich wenden müssen / von wannen auch beygefügtes Mandatum de non impediendo prosequi litem sine clausulâ extrahiret: Nun seynd zwar in guter Hoffnung gestanden / es würde solch gravamen insolitæ collectæ dermahlen cessiren (massen dann laut verschiedener vieler Schreiben solch gravamen unterthänigst verbetten) darumb wir auch mit insinuation. berührten Käyß. Mandati bis hieher zurück gehalten / und (jedoch salvâ ubiq. Appellatione) Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren / und speciẽm oppositionis (dafür uns Gott gnädig behüten wird) so viel Mensch- und möglich zu evitiren / uns mit etwas Außzahlung unterthänigst angeschicket / und zwar metu majoris mali, die sonst angetröbete militari-sche execution sorgsamblich zu verhüten: Nunmehr aber da jüerzu ein in ehrens uns angenuhtet wird / können mit der Insinuation länger nicht zurück halten / wo zu uns dann eines theils unsere abgestattete schwere Pflicht und Eyde / wo mit wir gemeiner Stadt und Bürgerschaft contemplatione jurium. ipsis competentium notoriẽ verwandt seynd / anderen Theils aber dero selben höchste Unvermögenheit nicht ohnbillig antreiben / anertwogen / daß der endtliche Untergang und total Ruin der Bürgerschaft gleich vor Augen schwebet / wol- len demnach euch Herrn Notarium. porrectâ hac arrhâ hiemit instanter, instantius instantissime requiriret haben / ihr wollet sambt bey euch habenden / und subrequirirenden Zeugen beygefügtes Mandatum hiesigen Churfst. Cöllnischen Stifts Hildesheimischen wohlverordneten Herren Cansler / Vice-Cansler und Rähten gebührlich insinuiren, acta nochmahls requiriren / was zur

Et t

zur

1. VI
78